

# GUTZWILLER ONE

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts  
(Art Effektenfonds)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

01.07.2011

[www.swissfunddata.ch: fpd-2830\\_00-20110701-de](http://www.swissfunddata.ch: fpd-2830_00-20110701-de)

Fondsleitung  
**Gutzwiller Fonds Management AG**  
**Kaufhausgasse 5**  
**4051 Basel**  
**Schweiz**  
**<http://www.gutzwiller-funds.com>**  
**Telefon: + 41 61 205 70 00**  
**Telefax: + 41 61 205 70 01**

Depotbank  
**E. Gutzwiller & Cie, Banquiers**  
**Kaufhausgasse 7**  
**4051 Basel**  
**Schweiz**

Fund Advisor  
**Yvan de la Fressange**  
**Urbanizacion Dos Mares**  
**Circovalacion, Casa CD**  
**Panama**

Vertrieb  
**Schweiz**

Sprache  
**Deutsch**

# Inhaltsübersicht GUTZWILLER ONE

Teil I	Prospekt .....	3
1	Informationen über den Anlagefonds.....	3
1.1	Allgemeine Angaben zum Anlagefonds .....	3
1.2	Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds.....	3
1.3	Profil des typischen Anlegers .....	4
1.4	Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften.....	4
2	Informationen über die Fondsleitung .....	5
2.1	Allgemeine Angaben zur Fondsleitung .....	5
2.2	Delegation der Anlageentscheide .....	5
2.3	Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten .....	6
3	Informationen über die Depotbank.....	6
4	Informationen über Dritte .....	6
4.1	Zahlstelle .....	6
4.2	Vertriebsträger .....	6
4.3	Revisionsstelle .....	6
5	Weitere Informationen .....	7
5.1	Nützliche Hinweise.....	7
5.2	Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen .....	7
5.3	Vergütungen und Nebenkosten.....	8
5.4	Publikationen des Anlagefonds .....	9
5.5	Verkaufsrestriktionen .....	9
5.6	Ausführliche Bestimmungen .....	10
Teil II	Fondsvertrag .....	11
I.	Grundlagen.....	11
II.	Rechte und Pflichten der Vertragsparteien.....	11
III.	Richtlinien der Anlagepolitik .....	14
A.	Anlagegrundsätze .....	14
B.	Anlagetechniken und -instrumente .....	16
C.	Anlagebeschränkungen.....	16
IV.	Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen .....	17
V.	Vergütungen und Nebenkosten .....	18
VI.	Rechenschaftsablage und Revision .....	19
VII.	Verwendung des Erfolges .....	20
VIII.	Publikationen des Anlagefonds.....	20
IX.	Umstrukturierung und Auflösung .....	20
X.	Änderung des Fondsvertrages .....	22
XI.	Anwendbares Recht, Gerichtsstand.....	22
	Erklärung des Zeichners .....	23
	Vorgehensweise Ihrer Bank bei Zeichnung und Rücknahme/Verkauf von Fondsanteilen .....	23

24.06.2011

# Teil I      Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen des Anlagefonds.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im vereinfachten Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

## 1      Informationen über den Anlagefonds

### 1.1      Allgemeine Angaben zum Anlagefonds

GUTZWILLER ONE ist ein Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art „Effektenfonds“ gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Effektenfonds sind offene kollektive Kapitalanlagen, die Ihre Mittel in Effekten anlegen und dem Recht der Europäischen Gemeinschaften entsprechen (Art. 53 KAG). Der Fondsvertrag wurde von der Gutzwiller Fonds Management AG, Basel, als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, als Depotbank der Eidgenössischen Bankenkommission (EBK) unterbreitet und von dieser erstmals am 7. Juni 2001 genehmigt.

Der Anlagefonds basiert auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger<sup>1</sup> nach Massgabe der von ihm erworbenen Fondsanteile am Anlagefonds zu beteiligen und diesen gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Der Anlagefonds ist nicht in Anteilsklassen unterteilt.

### 1.2      Anlageziel und Anlagepolitik des Anlagefonds

Das Anlageziel von GUTZWILLER ONE besteht hauptsächlich darin, ein maximales Wachstum des Kapitals durch Investitionen in Aktien zu erreichen.

Dieser Anlagefonds investiert in erster Linie in Aktien börsenkotierter Unternehmen sowie in andere gemäss Fondsvertrag zulässige Anlagen. Bei der Titelauswahl werden Anlagen im US-amerikanischen Wirtschaftsraum bevorzugt. GUTZWILLER ONE zeichnet sich durch einen ausgeprägten „Contrarian Style“ aus und kombiniert „Value Investing“ mit „Non Consensus Thinking“; d.h. die Strategie richtet sich nicht nach dem aktuellen Marktkonsens, sondern sucht unter Berücksichtigung des Substanzwertes jene Unternehmen aus, die ausgezeichnete zukünftige Chancen haben, zur Zeit aber vom Anleger nicht beachtet oder gemieden werden. GUTZWILLER ONE verfolgt eine aktive, konservative und langfristige, auf einen Zeithorizont von fünf bis zehn Jahren ausgerichtete Strategie, ohne Bindung an Branchen oder Sektoren, und richtet sich nicht nach den Gewichtungen eines Indexes. Vergleichsindex (Benchmark) ist der S&P 500 Total Return.

---

<sup>1</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

Die wesentlichen Risiken des Anlagefonds bestehen in den mit Aktienanlagen verbundenen grösseren Wertschwankungen und der spezifischen Anlageausrichtung auf Unternehmen hauptsächlich im US-amerikanischen Wirtschaftsraum. Die vergleichsweise hohe Konzentration einzelner Titel und die teilweise gegenüber dem Vergleichsindex beträchtlich abweichende Sektorengewichtung können zu einer erhöhten Volatilität von GUTZWILLER ONE führen. Volatilität widerspiegelt die Schwankungsbreite einzelner Anlagen und somit das Risiko eines Fonds; je höher die Schwankungsbreite, umso höher ist das Risiko.

Die Anlagen von GUTZWILLER ONE lauten hauptsächlich auf USD. Für Anleger, die nicht USD als Referenzwährung haben, sind die Anteile zusätzlich einem Währungsrisiko ausgesetzt.

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente sind aus dem Fondsvertrag (Teil III, §§ 7-15) ersichtlich.

### 1.3 Profil des typischen Anlegers

GUTZWILLER ONE eignet sich für Privatpersonen und Institutionelle Anleger, die bereit sind, für langfristig höhere Erträge ein relativ erhöhtes Risiko in Kauf zu nehmen und einen Anlagehorizont von mindestens fünf Jahren haben. Am besten eignet er sich als Diversifikation zu einem indexnahen US Portfolio.

### 1.4 Für den Anlagefonds relevante Steuervorschriften

Der Anlagefonds besitzt in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Er unterliegt weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Anlagefonds auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Anlagefonds vollumfänglich zurückgefordert werden. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Der vom Anlagefonds zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierten Anlegern, welche vom Affidavit-Verfahren profitieren, werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Anlagefonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Der beim Verkauf bzw. der Rückgabe realisierte Zins unterliegt in der Schweiz nicht der europäischen Zinsbesteuerung.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

**Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften**

**im Domizilland des Anlegers.** *Potentielle Anleger sollten sich über die Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen. Weder die Fondsleitung noch die Depotbank können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen oder Verkaufen bzw. dem Halten von Fondsanteilen übernehmen.*

## 2 Informationen über die Fondsleitung

### 2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet Gutzwiller Fonds Management AG, Basel, verantwortlich. Sie ist seit ihrer Gründung im Jahre 2000 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Basel im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit 25. März 2010 CHF 2,25 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt.

Das gesamte Aktienkapital wird von der Depotbank, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel, gehalten.

Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus:

- Erzherzog Lorenz von Habsburg-Lothringen, Präsident, gleichzeitig Teilhaber E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- Francis Arm, Vizepräsident, gleichzeitig Direktor E. Gutzwiller & Cie, Banquiers;
- Reto Brillinger, Mitglied, gleichzeitig Direktor Administration Gutzwiller Fonds Management AG;
- Jean-Patrick Voisin, Mitglied, Generaldirektor SV International SA, Paris;
- Martin Wicki, Mitglied, gleichzeitig Rechtskonsulent und Mitglied der Direktion der E. Gutzwiller & Cie, Banquiers.

Die Geschäftsleitung setzt sich zusammen aus:

- Reto Brillinger, Direktor, Verantwortlicher für Verwaltung und Administration;
- François Boulte, Mitglied der Direktion, Finanzanalyst und Verantwortlicher Investors Relations;
- Christian Frantz, Prokurist, Verantwortlicher für Kundenbeziehungen.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 1. Januar 2011 insgesamt sieben kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen per 1. Januar 2011 auf CHF 210.0 Mio. belief.

Die Fondsleitung erbringt per 1. Januar 2011 folgende weiteren Dienstleistungen: Administrative Dienstleistungen für interne Sondervermögen im Sinne von Art. 4 KAG der Depotbank.

Adresse der Fondsleitung: Gutzwiller Fonds Management AG, Kaufhausgasse 5, CH-4051 Basel, Schweiz; Internetadresse: <http://www.gutzwiller-funds.com>.

### 2.2 Delegation der Anlageentscheide

Die Anlageentscheide werden von der Fondsleitung selbst wahrgenommen und nicht delegiert.

Als Anlageberater ohne Entscheidungsbefugnisse wurde Yvan de la Fressange, Panama, beauftragt. Yvan de la Fressange verwaltete seit 1997 das bankinterne Sondervermögen „EG US Equities“ mit einer analogen Anlagephilosophie für und im Auftrag der Depotbank, E. Gutzwiller & Cie, Banquiers. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung und Yvan de la Fressange abgeschlossener Anlageberatungsvertrag.

## 2.3 Ausübung von Gläubiger- und Mitgliedschaftsrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Fonds verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

## 3 Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungieren E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, eine Kommanditgesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz in Basel, die im Jahre 1886 gegründet wurde. E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, sind eine Privatbank und Mitglied der Vereinigung Schweizerischer Privatbanquiers. Die Haupttätigkeit der Bank ist die Vermögensverwaltung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat.

## 4 Informationen über Dritte

### 4.1 Zahlstelle

Zahlstelle sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Kaufhausgasse 7, CH-4051 Basel.

### 4.2 Vertriebssträger

Hauptvertriebssträger des Anlagefonds sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Kaufhausgasse 7, CH-4051 Basel.

### 4.3 Revisionsstelle

Als Revisionsstelle amtiert Ernst & Young AG, Aeschengraben 9, CH-4002 Basel.

## 5 Weitere Informationen

### 5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer..... 1'245'355, ISIN CH0012453558  
Kotierung..... keine  
Rechnungsjahr..... vom 1. Juli bis zum 30. Juni  
Rechnungseinheit ..... US-Dollar (USD)  
Anteile ..... Inhabertitel, Zertifikate über einen oder mehrere Anteile;  
Fraktionsanteile werden nicht verbrieft  
Ausschüttungen ..... keine Ausschüttungen, sondern Thesaurierung

### 5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind, oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinn von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen. Die Börsen sind insbesondere geschlossen: am 1. Januar, Karfreitag, Ostermontag, 25. Dezember (Schweiz und USA); 2. Januar, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. August, 26. Dezember (Schweiz); Martin Luther King Day, President's Day, Memorial Day, 4. Juli, Labor Day, Thanksgiving Day (USA). Ausserdem ist die Fondsleitung berechtigt, die Ausgabe von Anteilen jederzeit ganz oder teilweise einzustellen. Ferner darf die Fondsleitung Zeichnungen zurückzuweisen sowie gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder begrenzen.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 13.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Inventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragsstags berechnet.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf USD 0.50 aufgerundet.

Der Ausgabepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziffer 5.3 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziffer 5.3 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden nicht gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils zwei Bankarbeitstage nach dem Bewertungstag (Valuta zwei Tage).

Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann bei der Depotbank jedoch die Aushändigung eines Anteilscheins verlangen. Es werden Zertifikate über einen oder mehrere Anteile ausgestellt; Fraktionsanteile werden nicht verbrieft. Die Depotbank stellt dem Anleger pro Auslieferung und Zertifikat eine Kommission in Rechnung, zuzüglich der allfällig anfallenden Mehrwertsteuer für Zusendungen in der Schweiz. Die Höhe der Kommission ist aus der nachfolgenden Ziffer 5.3 ersichtlich.

Wurden Anteilscheine ausgegeben, so sind diese im Falle eines Rücknahmeantrags zurückzugeben.

### 5.3 Vergütungen und Nebenkosten

- a) Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages):
- Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland .....6%
  - Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebssträgern im In- und Ausland ..... keine
  - Kosten für die Auslieferung der Fondsanteile (ggf. zuzügl. Mehrwertsteuer) ..... CHF 250.00
- b) Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Anlagefonds (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages):
- Verwaltungskommission der Fondsleitung, verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds ..... 1.5% p.a.
  - Depotbankkommission der Depotbank ..... 0.2% p.a.

Zusätzlich können dem Anlagefonds die weiteren in § 19 des Fondsvertrages aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden.

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

- c) Die Fondsleitung kann aus dem Bestandteil Vertrieb an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:
- Lebensversicherungsgesellschaften
  - Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
  - Anlagestiftungen
  - Schweizerische Fondsleitungen
  - Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
  - Investmentgesellschaften
- d) Sodann kann die Fondsleitung aus dem Bestandteil Vertrieb an die nachstehend bezeichneten Vertriebssträger und -partner Vertriebsentschädigungen bezahlen:
- bewilligte Vertriebssträger
  - Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften
  - Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
  - Vermögensverwalter
- e) Total Expense Ratio und Portfolio Turnover Rate
- Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Fondsvermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) betrug:
- 2006/07 ..... 1.77%
  - 2007/08 ..... 1.74%
  - 2008/09 ..... 1.76%
  - 2009/10 ..... 1.76%

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug:

- 2006/07 .....	-24.60%
- 2007/08 .....	15.34%
- 2008/09 .....	1.26%
- 2009/10 .....	-38.47%

f) Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“)

Die Fondsleitung hat weder Vereinbarungen bezüglich einer Gebührenteilung noch sogenannter “soft commissions“ geschlossen.

## 5.4 Publikationen des Anlagefonds

Weitere Informationen über den Anlagefonds sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuellste Informationen im Internet auf der Homepage der Fondsleitung unter [www.gutzwiller-funds.com](http://www.gutzwiller-funds.com) oder auf der unabhängigen, von der FINMA anerkannten Plattform der Swiss Fund Data AG unter [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen oder im Internet unter [www.gutzwiller-funds.com](http://www.gutzwiller-funds.com) oder [www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch) abgerufen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Anlagefonds erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Schweizerischen Handelsamtsblatt und auf der unabhängigen, von der FINMA anerkannten Internetplattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)).

Preisveröffentlichungen erfolgen für jeden Tag, an welchem Ausgaben und Rücknahmen von Fondsanteilen getätigt werden, mindestens aber jeden 1. und 3. Montag im Monat, auf der unabhängigen, von der FINMA anerkannten Internetplattform der Swiss Fund Data AG ([www.swissfunddata.ch](http://www.swissfunddata.ch)). Weitere Publikationen erfolgen in den nachstehenden Medien:

- Neue Zürcher Zeitung (NZZ), Zürich (täglich)
- Le Temps, Genève (täglich)
- Börsen-Zeitung, Frankfurt a/Main (täglich)
- International Herald Tribune, Paris (täglich)
- in der Basler Zeitung, Basel (täglich)
- Handelszeitung, Zürich (jeden Donnerstag)
- Finanz und Wirtschaft, Zürich (jeden Mittwoch und Samstag)
- Homepage der Fondsleitung (<http://www.gutzwiller-funds.com>)

## 5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die im entsprechenden Staat geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor:
  - Schweiz
  - Frankreich
- b) Gemäss amerikanischer Gesetzgebung dürfen Anteile dieses Anlagefonds innerhalb der USA weder angeboten noch verkauft oder ausgeliefert werden. Anlegern mit amerikanischer Staatsangehörigkeit bzw. Anlegern, die der amerikanischen Einkommenssteuer unterliegen, wird deshalb empfohlen, vor dem Kauf von Anteilen des Anlagefonds einen Steuerberater zu konsultieren. Ein solcher Kauf könnte unter amerikanischem Steuerrecht für den Anleger nachteilige Folgen haben.

## 5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Anlagefonds wie zum Beispiel die Bewertung des Fondsvermögens, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Anlagefonds belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

## Teil II Fondsvertrag

### I. Grundlagen

#### § 1 *Fondsname; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank*

1. Unter der Bezeichnung GUTZWILLER ONE besteht ein vertraglicher Anlagefonds der Art „Effektenfonds“ (der „Anlagefonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 53 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).
2. Fondsleitung ist Gutzwiller Fonds Management AG, Basel.
3. Depotbank sind E. Gutzwiller & Cie, Banquiers, Basel.

### II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

#### § 2 *Der Fondsvertrag*

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern<sup>2</sup> einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über Kollektivanlagen geordnet.

#### § 3 *Die Fondsleitung*

1. Die Fondsleitung verwaltet den Anlagefonds für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet den Nettoinventarwert und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise fest. Sie macht alle zum Anlagefonds gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds.
3. Die Fondsleitung kann die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrages sicher. Die Anlageentscheide dürfen weder an die Depotbank noch an andere Unternehmen delegiert werden, deren Interessen mit denen der Fondsleitung oder der Anleger kollidieren können. Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.
4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26).
5. Die Fondsleitung kann den Anlagefonds mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder gemäss der Bestimmung von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

---

<sup>2</sup> Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

#### § 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das gesamte Fondsvermögen (flüssige Mittel, Effekten und andere Vermögenswerte) in gesonderten Konten und Depots auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für den Anlagefonds. Sie hat die Weisungen der Fondsleitung auszuführen, sofern diese nicht gegen gesetzliche Bestimmungen und den Fondsvertrag verstösst.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Anlagefonds.
3. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den damit verbundenen Risiken. Solange die auf den Vertrieb der Anteile des Anlagefonds in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dies verlangt, beschränkt sich die Drittverwahrung von Vermögenswerten auf die Verwahrung bei Effekten-Sammelverwahr-Banken und Kreditinstituten.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung den Fondsvertrag und das Gesetz beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung des Nettoinventarwertes und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank stellt sicher, dass die Fondsleitung über sämtliche Depots und Konten des Anlagefonds nur im Einklang mit den Bestimmungen des Fondsvertrages, des jeweils gültigen Prospektes, des KAG und dessen Verordnungen verfügt.
6. Aus den gesonderten Konten und Depots führt die Depotbank auf Weisung der Fondsleitung die Bezahlung des Kaufpreises beim Erwerb von Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen, die Leistung und Rückgewähr von Sicherheiten, Zahlungen von Transaktionsgebühren und sonstigen Gebühren sowie die Begleichung sonstiger durch die Verwaltung des Anlagefonds bedingter Verpflichtungen, die Lieferung beim Verkauf von Vermögensgegenständen und etwaiger weiterer Lieferpflichten sowie die Auszahlung des Rücknahmepreises an die Anleger durch.
7. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, auf den gesonderten Konten vorhandene Guthaben auf gesonderte Konten bei anderen Kreditinstituten zu übertragen, wenn die Fondsleitung die Depotbank anweist. Die Fondsleitung darf die Anlage von Mitteln des Anlagefonds in Bankguthaben bei anderen Kreditinstituten sowie Verfügungen über solche Bankguthaben nur mit Zustimmung der Depotbank durchführen.
8. Ferner ist die Depotbank dafür besorgt, dass
  - a) alle Vermögenswerte, die für Rechnung des Anlagefonds eingehen, insbesondere der Kaufpreis aus dem Verkauf von Effekten, anfallende Erträge, von Dritten zahlbare Optionsprämien, Entgelte aus der Effektenleihe sowie eingehende Zahlungen des Ausgabepreises (nach Abzug etwaiger Steuern und Abgaben auf der Ausgabe und der zu Gunsten der Fondsleitung oder ihrer Beauftragten erhobenen Ausgabekommission), unverzüglich auf den gesonderten Konten und Depots des Anlagefonds verbucht werden;
  - b) die Ausgabe und die Rücknahme von Anteilen, die Auszahlung des Rücknahmepreises oder des Liquidationsbetriffnisses für Rechnung des Anlagefonds und die Berechnung des Inventarwertes und des Wertes der Anteile nach den Bestimmungen dieses Fondsvertrages, des jeweils gültigen Prospektes, des KAG und dessen Verordnungen erfolgt; die Depotbank wird Anteile nur gegen volle Leistung des Ausgabepreises ausgeben; Sacheinlagen sind vorbehaltlich § 24 unzulässig.
  - c) bei allen Transaktionen, die sich auf das Fondsvermögen beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen bei ihr eingeht;
  - d) die Erträge des Fondsvermögens dem Fondsvertrag und dem jeweils gültigen Prospekt entsprechend verwendet werden;

e) börsenkotierte Effekten höchstens zum aktuellen Kurs gekauft und mindestens zum aktuellen Kurs verkauft werden; sie dürfen abweichend davon zum vereinbarten Basispreis erworben oder verkauft werden, wenn dies in Ausübung eines einem Dritten eingeräumten Optionsrechts geschieht;

f) nicht an einer Börse kotierte Wertpapiere, Wertrechte und Optionen höchstens zu einem Preis erworben werden, der unter Berücksichtigung der Bewertungsregeln angemessen ist, und die Gegenleistung im Falle der Veräusserung dieser Vermögenswerte grundsätzlich den zuletzt ermittelten Wert nicht oder in Ausnahmefällen nur unwesentlich unterschreitet;

g) die Beschränkungen des Fondsvertrages, des jeweils gültigen Prospektes, des KAG und dessen Verordnungen bezüglich des Einsatzes von Derivaten, Optionen, Futures, Devisentermingeschäften und -swaps sowie Zinssatzswaps, eingehalten werden. Sie hat sich von der ordnungsgemässen Bewertung und Abwicklung dieser Geschäfte zu überzeugen.

9. Die Depotbank ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger wegen Verletzung der gesetzlichen Vorschriften oder des Fondsvertrags gegen die Fondsleitung geltend zu machen und bei von Dritten eingeleiteten Vollstreckungsmassnahmen Widerspruch und Klage zu erheben, wenn in das Vermögen des Anlagefonds wegen eines Anspruchs vollstreckt wird, für den das Vermögen des Anlagefonds nicht haftet. Dies schliesst die direkte Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Anleger gegen die Fondsleitung nicht aus.

10. Die Fondsleitung ist berechtigt und verpflichtet, im eigenen Namen Ansprüche der Anleger gegen die Depotbank geltend zu machen. Der Anleger kann daneben einen eigenen Schadenersatzanspruch gegen die Depotbank geltend machen.

11. Die Depotbank zahlt der Fondsleitung aus den gesonderten Konten des Anlagefonds nur die in diesem Fondsvertrag festgesetzten Vergütungen. Sie entnimmt die ihr nach dem Fondsvertrag zustehende Depotbankkommission den gesonderten Konten nur nach Zustimmung der Fondsleitung. Die im Fondsvertrag aufgeführten sonstigen zu Lasten des Anlagefonds zu zahlenden Kosten und Vergütungen werden dadurch nicht berührt.

12. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

## § 5 *Der Anleger*

1. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag des Anlagefonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet. Die Anteile werden unverzüglich nach Eingang des Ausgabepreises bei der Depotbank durch diese zugeteilt und ausgegeben.

2. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in den Anlagefonds verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Anlagefonds ist ausgeschlossen.

3. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Revisionsstelle oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

4. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Anlagefonds in bar verlangen.

5. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

- a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
- b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an diesem Anlagefonds nicht mehr erfüllt.

6. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
- die Beteiligung des Anlegers am Anlagefonds geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Anlagefonds im In- oder Ausland zeitigen kann (dies ist insbesondere der Fall, wenn die Beteiligung des Anlegers zu einer zusätzlichen Steuerpflicht des Anlagefonds führt);
  - Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
  - die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Fondsvermögens ausnutzen (Market Timing).

### § 6 *Anteile und Anteilsklassen*

- Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Fondsvermögen, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Anlagefonds als Ganzes.
- Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 26.
- Die verschiedenen Anteilsklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.
- Der Anlagefonds ist nicht in Anteilsklassen unterteilt.
- Die Anteile werden grundsätzlich nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger kann die Aushändigung eines auf den Inhaber lautenden Anteilscheines unter Kostenfolge verlangen. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich. Bei Fraktionsanteilen besteht hingegen kein Anspruch auf deren Verurkundung. Sofern Anteilscheine ausgegeben wurden, sind diese spätestens mit dem Rücknahmeantrag zurückzugeben.

## III. Richtlinien der Anlagepolitik

### A. Anlagegrundsätze

#### § 7 *Einhaltung der Anlagevorschriften*

- Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Fondsvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
- Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden.

## § 8 *Anlagepolitik*

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen dieses Anlagefonds in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen gelegt.

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants.

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. d einzubeziehen.

- b) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- c) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- d) Andere als die vorstehend in Bst. a bis c genannte Anlagen, insgesamt bis höchstens 10% des Fondsvermögens; nicht zulässig sind (i) Anlagen in Edelmetallen, Edelmetallzertifikate, Waren und Warenpapieren sowie (ii) Leerverkäufe von Anlagen.

2. Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Fondsvermögens in:

- Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von Unternehmungen weltweit. Mindestens 50% der Beteiligungswertpapiere und -rechte entfallen auf Anlagen in Unternehmungen, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) haben oder die den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität im US-amerikanischen Wirtschaftsraum ausüben.

3. Die Fondsleitung kann zudem nach Abzug der flüssigen Mittel, höchstens ein Drittel des Fondsvermögens investieren in:

- auf USD, CHF und andere Währungen lautende Obligationen, Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungspapier und -rechte von in- und ausländischen privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern;
- Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten.

## § 9 *Flüssige Mittel*

Die Fondsleitung darf zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des Anlagefonds und in allen Währungen, in denen Anlagen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

## B. Anlagetechniken und -instrumente

### § 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

### § 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

### § 12 Derivate

Die Fondsleitung setzt keine Derivate ein.

### § 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung des Anlagefonds keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für höchstens 10% des Fondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, sofern die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind und die Depotbank der Kreditaufnahme und deren Bedingungen zustimmt.

### § 14 Belastung des Fondsvermögens

1. Die Fondsleitung darf, unter Mitwirkung der Depotbank, zu Lasten des Anlagefonds nicht mehr als 25 % des Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen. Solange die auf den Vertrieb der Anteile des Anlagefonds in einem Drittland anwendbare Gesetzgebung dem entgegensteht, darf die Fondsleitung das Fondsvermögen weder verpfänden, sonst belasten, zur Sicherung übereignen oder zur Sicherheit abtreten, es sei denn, es handle sich um Kreditaufnahmen im Sinne des vorstehenden § 13 Ziff. 2.
2. Die Belastung des Fondsvermögens mit Bürgschaften ist nicht gestattet.

## C. Anlagebeschränkungen

### § 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:
  - a) Anlagen gemäss § 8;
  - b) flüssige Mittel gemäss § 9.
2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 10% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 40% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Fondsvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.

5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 4 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Fondsvermögens nicht übersteigen.
7. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Ausnahmen.
8. Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen höchstens je 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente nicht berechnen lässt.
9. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 7 und 8 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

#### IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

##### § 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert des Anlagefonds wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in US-Dollars berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktrendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.
4. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
5. Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Fondsvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird auf die nächsten USD 0.50 aufgerundet.

##### § 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens an dem dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen resp. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die dem Anlagefonds aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Fondsvermögen belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.

4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:

- a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
- b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
- c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für den Anlagefonds undurchführbar werden;
- d) zahlreiche Anteile gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.

5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Revisionsstelle, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

6. Solange die Rückzahlung der Anteile aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen statt.

## V. Vergütungen und Nebenkosten

### § 18 *Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger*

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 6% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebssträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 1% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zur Zeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.

3. Für die Auslieferung von Anteilscheinen stellt die Depotbank dem Anleger die banküblichen Kommissionen und Spesen in Rechnung. Die aktuellen Kosten sind aus dem Prospekt und dem vereinfachten Prospekt ersichtlich.

4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetroffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds berechnet die Depotbank dem Anleger auf dem Nettoinventarwert der Anteile eine Kommission von 0.5%.

### § 19 *Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens*

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb des Anlagefonds stellt die Fondsleitung zulasten des Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 1.5% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die Fondsleitung legt im Prospekt die beabsichtigte Verwendung der Verwaltungskommission offen. Zudem legt sie offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs des Anlagefonds und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank dem Anlagefonds eine Kommission von jährlich maximal 0.2% des Nettoinventarwertes des Anlagefonds, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- jährliche Gebühren der Aufsicht über den Anlagefonds in der Schweiz;
- Druck der Jahres- und Halbjahresberichte;
- Preispublikationen und Veröffentlichungen von Mitteilungen an die Anleger;
- Honorar der Revisionsstelle für die ordentlichen Revisionen;
- Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen, die sie im Interesse der Anleger treffen.

4. Zusätzlich trägt der Anlagefonds sämtliche, aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

## VI. Rechenschaftsablage und Revision

### § 20 *Rechenschaftsablage*

1. Die Rechnungseinheit des Anlagefonds ist US-Dollar (USD).
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen revidierten Jahresbericht des Anlagefonds.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 3 bleibt vorbehalten.

### § 21 *Revision*

Die Revisionsstelle prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrages, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds Association (SFA) eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Revisionsstelle zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

## VII. Verwendung des Erfolges

### § 22

1. Der Nettoertrag des Anlagefonds wird jährlich dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt (Thesaurierung). Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Fondsleitung zur Wiederanlage zurückbehalten (Thesaurierung). Gratisaktien werden ebenso behandelt.

## VIII. Publikationen des Anlagefonds

### § 23

1. Publikationsorgane des Anlagefonds sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzuzeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen sowie die Auflösung des Anlagefonds veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in einer durch die Aufsichtsbehörde anerkannten elektronischen Plattform. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, der vereinfachte Prospekt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

## IX. Umstrukturierung und Auflösung

### § 24 *Vereinigung*

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Anlagefonds auf den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Anlagefonds gilt auch für den übertragenden Anlagefonds.
2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
  - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
  - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
  - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
    - die Anlagepolitik, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken
    - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen (Courtagen, Gebühren, Abgaben), die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen
  - die Rücknahmebedingungen
  - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Anlagefonds sowie die Stellungnahme der anlagefondsgesetzlichen Revisionsstelle.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können
6. Die Revisionsstelle überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Revisionsstelle zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für den übertragenden Anlagefonds ist ein revidierter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

#### § 25 *Laufzeit des Anlagefonds und Auflösung*

1. Der Anlagefonds besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Anlagefonds durch Kündigung des Fondsvertrages herbeiführen, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
3. Der Anlagefonds kann durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn er spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.
4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Anlagefonds unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Anlagefonds verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

## X. Änderung des Fondsvertrages

### § 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrages können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

## XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

### § 27

1. Der Anlagefonds untersteht **schweizerischem Recht**, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 (KKV) sowie der Verordnung der EBK über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006 (KKV-EBK).

Der **Gerichtsstand** ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 25. April 2008 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt das Fondsreglement vom 1. Juli 2005.
5. Gerichtsstand für Klagen gegen die Fondsleitung oder die Vertriebsgesellschaften, die auf den Vertrieb der Investmentanteile in der Bundesrepublik Deutschland Bezug haben, ist Frankfurt am Main. Die Klageschrift sowie alle sonstigen Schriftstücke können dem Repräsentanten zugestellt werden.

Basel, 16. April 2008 (Bewilligungsdatum des Fondsvertrages durch die EBK als Aufsichtsbehörde)

Die Fondsleitung: Gutzwiller Fonds Management AG

Die Depotbank: E. Gutzwiller & Cie, Banquiers

# GUTZWILLER ONE

## Erklärung des Zeichners

Für den Fall, dass der Zeichner eine juristische Person oder Gesellschaft ist, die für Rechnung Dritter zeichnet, erklärt der Zeichner, dass er sich den Anforderungen des USA PATRIOT Act von 2001, sowie den weiteren anwendbaren Anti-Geldwäscherei-Regulierungen anderer Staaten bewusst ist, dass er entsprechende Anti-Geldwäscherei-Massnahmen beschlossen und umgesetzt hat, welche ermöglichen, die Identität der wirtschaftlich Berechtigten bzw. der Investoren und die Herkunft deren Vermögenswerte festzustellen. Er bestätigt ausserdem, dass diese Massnahmen in Übereinstimmung mit den Anti-Geldwäscherei-Regulierungen durchgesetzt werden. Der Zeichner bestätigt, dass nach seinem besten Wissen der wirtschaftlich Berechtigte bzw. der Investor nicht Personen, Gesellschaften oder Staaten sind, welche den Anlagefonds auf eine Art einsetzen, die Anti-Geldwäscherei-Regulierungen straf- oder zivilrechtlich verletzen. Der Zeichner verpflichtet sich, Depotbank oder Fondsleitung sofort zu benachrichtigen, wenn die vorstehenden Erklärungen unrichtig geworden sind.

## Vorgehensweise Ihrer Bank bei Zeichnung und Rücknahme/Verkauf von Fondsanteilen

Bitte kontaktieren Sie

E. Gutzwiller & Cie, Banquiers  
Kaufhausgasse 7  
4051 Basel  
Schweiz

Tel.: +41 61 205 21 00  
Fax: +41 61 205 21 01

und geben Sie Ihren Auftrag wie folgt:

Bitte zeichnen Sie/nehmen Sie zurück ..... Anteile GUTZWILLER ONE.  
(Valorenummer 1'245'355, ISIN CH0012453558)

Zahlungsmodalitäten

— Bei Zeichnung (Lieferung SIS gegen Zahlung)  
Bitte überweisen Sie den entsprechenden Gegenwert in USD an:

- SIS (SegaIntersettle AG)  
Konto: CH 104106

oder

- UBS AG  
P.O. Box 120300  
US-Stamford/CT

Swift: UBSWUS33  
Account: E. Gutzwiller & Cie, Banquiers  
Account n°: 101-WA-354066-000  
For further credit: GUTZWILLER ONE

— Bei Rücknahme (Zahlung gegen Lieferung SIS)  
Bitte erteilen Sie Ihre Zahlungsinstruktionen.

